

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 12. November 2015

## **Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die vorliegende Vorlage, die das Ziel der Motion „Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle“ umsetzt (*1. Frage*).

Nach geltendem Recht werden Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken (Maklerprovisionen) von natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben, im Kanton besteuert, in dem das vermittelte Grundstück liegt (wirtschaftliche Zugehörigkeit). Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sind für Maklerprovisionen unabhängig vom Kanton, in dem das Grundstück liegt, in ihrem Sitzkanton steuerpflichtig (persönliche Zugehörigkeit). Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden hingegen im Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt (Art.4 Abs. 1 StHG). Letzteres ist nach vorherrschender Lehre ein Rechtsversehen. Auch das Bundesgericht erachtet die unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen mit Schweizer Steuerdomizil bei den Maklerprovisionen als ungerechtfertigt. Es hat aber entschieden, die für die natürlichen Personen festgelegte und in der Lehre kritisierte Regelung (Art.4 Abs. 1 StHG) sinngemäss auch für Firmen anzuwenden. Das Bundesgericht bejahte also die wirtschaftliche Zugehörigkeit am Belegenheitsort des Grundstückes für juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

Die rechtlich unsichere Situation führte zu unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen, wodurch eine doppelte Nichtbesteuerung oder eine Doppelbesteuerung möglich ist. Deshalb sollen nun die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit der natürlichen Personen im StHG dahingehend geändert werden, dass nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland erzielte Maklerprovisionen im Kanton besteuert werden, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz werden künftig also immer

im Wohnsitzkanton besteuert. Die Besteuerung von Maklerprovisionen ist somit für natürliche und juristische Personen identisch.

Der SGB befürwortet diese Revision, da sie eine Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken bewirkt. Dadurch werden Doppel- und insbesondere Nichtbesteuerungen von Maklerprovisionen verhindert. Ferner werden die Transparenz für die Steuerpflichtigen und die Rechtssicherheit erhöht sowie der Aufwand der Steuererhebung und -entrichtung reduziert. Damit erweist sich die Vorlage volkswirtschaftlich als sinnvoll.

Bei den Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurde festgestellt, dass bei der Besteuerung von Personen, die mit Grundstücken handeln, in den Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterschiedliche Formulierungen für natürliche und juristische Personen verwendet werden. Wir begrüssen die formelle Vereinheitlichung durch eine entsprechende Änderung des StHG, da sie Klarheit schafft.

Der SGB sieht ferner keine Probleme hinsichtlich der Formulierung und des Vollzugs des Gesetzesentwurfes (2. und 3. Frage).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom